

RS OGH 1989/2/21 5Ob11/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1989

Norm

ABGB §834

WEG §3

WEG §17

Rechtssatz

Die Vollmacht des Verwalters gemäß § 17 ist auf die Liegenschaft betreffende Verwaltungshandlungen beschränkt, die auf eine (Neu-) Festsetzung der Nutzwerte abzielende Antragstellung gehört aber überhaupt nicht zur Verwaltung der Liegenschaft, sondern hängt mit der Begründung (Umgestaltung) des Wohnungseigentums und damit mit der Abgrenzung der Rechtssphäre der einzelnen Miteigentümer im Verhältnis zueinander zusammen und hat Einfluß auf das Ausmaß aller oder (im Falle des § 3 Abs 2 Z 2 WEG) einzelner Miteigentumsanteile.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 11/89

Entscheidungstext OGH 21.02.1989 5 Ob 11/89

Veröff: WoBl 1989,145

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0013688

Dokumentnummer

JJR_19890221_OGH0002_0050OB00011_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at